

Devyser GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendung

Für den Verkauf von Produkten durch Devyser GmbH (Devyser) gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), soweit nicht zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als Devyser ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Devyser in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

Angebote von Devyser sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Devyser dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Devyser berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang bei Devyser anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk (INCOTERMS 2010). Wird die Lieferung durch einen in Ziffer 9 genannten Umstand oder durch Verschulden des Käufers verhindert oder erschwert, so verlängert sich die in der Auftragsbestätigung von Devyser angegebene Lieferzeit angemessen. Liefert Devyser nicht innerhalb der vereinbarten oder verlängerten Zeit, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung von der Bestellung zurücktreten, sofern die Verzögerung für ihn von

erheblicher Bedeutung ist und Devyser dies erkannt hat oder hätte erkennen müssen und sofern Devyser noch nicht mit der auftragsgemäßen Fertigung der Produkte begonnen hat. Schadenersatz für die verspätete Lieferung ist von Devyser nur gemäß Ziffer 10 zu leisten.

4. Zahlung

Der Käufer ist verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzug und spesenfrei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum in EURO auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu bezahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte durch den Käufer behält sich Devyser das Eigentum an den Produkten vor. Im Falle der Insolvenz des Käufers steht Devyser das Eigentum an den noch nicht bezahlten Produkten zu. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Devyser über die Ware nicht in einer Weise verfügen, die das Recht von Devyser auf Rücknahme gefährden könnte.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung von Devyser beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz des mangelhaften Produktes. Die Rücksendung mangelhafter Produkte an Devyser und die Zusendung von Ersatzprodukten an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr von Devyser. Die Rücksendung von mangelhaften Produkten bedarf der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Devyser. Devyser haftet nicht für Produkte, die unsachgemäß verwendet, vernachlässigt oder verändert wurden oder die nicht gemäß den Anweisungen und Handbüchern von Devyser transportiert, gelagert oder verwendet wurden. Mit der Lieferung einer ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Komponente an den Käufer ist die Gewährleistung von Devyser in Bezug auf das mangelhafte Produkt erfüllt. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach

Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung von Devyser ist auf Mängel beschränkt, die vom Käufer innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, spätestens aber innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Lieferung des Produkts, gemeldet werden.

Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Gefahr und Kosten alle internationalen und nationalen Gesetze, Verordnungen und/oder einschlägigen Branchenvorschriften einzuhalten, die jeweils für den Kauf, die Handhabung und die Verwendung von Produkten gelten.

7. Produktrückruf oder Feldaktion

Stellt Devyser einen Mangel an einem Produkt fest, wird der Käufer auf Verlangen den Verkauf dieses Produkts unverzüglich einstellen. Der Käufer wird Devyser bei der Weitergabe von Informationen und der Durchführung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Produkt unterstützen. Der Käufer wird Devyser ferner bei der Weitergabe von Informationen über die von Devyser beschlossenen Feldaktionen unterstützen.

8. Meldepflicht

Der Käufer hat Devyser unverzüglich zu melden

- alle Reklamationen von Endverbrauchern im Zusammenhang mit den Produkten,
- jede Fehlfunktion oder Verschlechterung der Eigenschaften und/oder Leistung eines von Devyser hergestellten Produkts und
- jede Unzulänglichkeit in der Kennzeichnung oder in der Gebrauchsanweisung.

9. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder eine Pandemie, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Haftungsbeschränkung

Auf Schadensersatz haftet Devyser - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Devyser nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11. Verjährung

Jegliche Ansprüche gegen Devyser verjähren binnen einem Jahr ab Lieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist gilt.

12. Versicherung

Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die die mit dem Kauf, der Handhabung und der Verwendung der Produkte verbundenen Risiken abdeckt. Dies ist eine vertragliche Hauptpflicht des Käufers.

13. Geistiges Eigentum

Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich auf Devyser und seine Produkte beziehen, bleiben Eigentum von Devyser, und es werden hiermit keine Lizenz oder andere Rechte an solchen Rechten gewährt oder impliziert mit Ausnahme solcher Rechte, die ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind.

14. Vertraulichkeit

Die Existenz und der Inhalt der Vereinbarungen zwischen den Parteien sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, ob mündlich oder schriftlich oder in visueller, elektronischer oder greifbarer Form, die eine Partei oder eine ihrer Geschäftsangelegenheiten betreffen, sind zu jeder Zeit streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder für andere Zwecke als die Erfüllung oder Durchsetzung der Vereinbarung zwischen den Parteien verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.

Die Einschränkungen in diesem Abschnitt gelten nicht für Informationen und Kenntnisse:

----ooo000ooo----

- in dem Umfang, der vernünftigerweise notwendig ist, um von einer Partei genutzt oder offengelegt zu werden, damit sie ihre Interessen gegenüber der anderen Partei im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit, einer Kontroverse oder einem Anspruch aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen den Parteien durchsetzen oder ihre Rechte aus der Vereinbarung anderweitig durchsetzen kann,
- die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein zugänglich waren oder danach allgemein zugänglich werden, ohne dass dies eine Folge einer Verletzung dieser Vereinbarung ist; oder
- die eine Partei aufgrund von Gesetzen oder einer staatlichen oder sonstigen Behörde oder aufgrund eines anwendbaren Vertrages oder aufgrund von Vorschriften einer berührten Börse oder eines anderen Marktplatzes offenlegen muss.
- Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Die genannten Verpflichtungen überdauern den Vertrag.

15. Untervertriebspartner oder sonstige Vermittler

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Devyser Untervertriebspartner oder andere Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Überträgt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Zustimmung von Devyser gemäß Satz 1 auf einen Unterlieferanten/Erfüllungsgehilfen, so darf er dies auch dann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterlieferanten/ Erfüllungsgehilfen tun, die dem Unterlieferanten/Erfüllungsgehilfen dieselben Verpflichtungen auferlegt, die dem Käufer aus dem Vertrag zwischen den Parteien auferlegt werden.

16. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ziffer 3 bleibt unberührt.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Deutschland.